



Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes

Der im Jahr 1997 beschlossene Europäische Stabilitäts- und Wachstumspakt, der aus der Entschließung des Europäischen Rates von Amsterdam und den Verordnungen des Rates Nr. 1466/97 und Nr. 1467/97 besteht, wird aktualisiert und ergänzt. Bereits im Juni 2004 hatte der **Europäische Rat** in einer Erklärung zu Artikel III-184 der Verfassung für Europa darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des Paktes klarer gestaltet werden soll. Nach langer und kontroverser Diskussion haben die **EU-Finanzminister** am 20. März 2005 eine politische Einigung zur Reform des Paktes erzielt. Die Vereinbarung der Finanzminister wurde dann auf der Tagung des Europäischen Rates vom 22./23. März 2005 gebilligt. Der Kompromiss der Finanzminister hält prinzipiell an den vertraglichen Grundlagen des Paktes fest: Weiterhin gelten die Referenzwerte von 3% des Bruttoinlandprodukts (BIP) für das Haushaltsdefizit und 60% für die Verschuldung als Anker für die Überwachung der finanzpolitischen Entwicklung in den Mitgliedstaaten. Ausgeschlossen wird auch eine Umgehung der Defizit-Grenze durch Ausklammerung bestimmter Haushaltsbereiche. Gelockert werden jedoch die sekundärrechtlichen Regelungen: Für die Beurteilung, ob ein übermäßiges Defizit vorliegt, werden **zusätzliche ökonomische und finanzwirtschaftliche Faktoren** in Betracht gezogen. Damit soll zugleich eine makroökonomisch ausgerichtete Wachstumsorientierung stärkeres Gewicht erhalten („Verbesserung der ökonomischen Logik“). Die stärkere **Einzelfallbeurteilung** ermöglicht, dass beispielsweise für Deutschland die Lasten der Wiedervereinigung, aber auch die Zahlungen an den EU-Haushalt berücksichtigt werden können.

Im Einzelnen geht es vor allem um folgende Neuregelungen:

- Die **Ausnahmen** werden großzügiger definiert. Der Europäische Rat ist der Auffassung, dass die bisherige Definition für einen „schwerwiegenden Abschwung“ in der Verordnung 1467/97 zu restriktiv ist. Bleibt bis jetzt eine temporäre, geringe Überschreitung der 3%-Grenze in der Regel nur bei außergewöhnlichen Ereignissen wie Naturkatastrophen oder bei einem Rückgang des realen Wachstums um mindestens 2% ohne Folgen, können nun die Sondertatbestände von **Art. 104 Abs. 2 EGV** flexibler ausgelegt werden. Der Referenzwert soll künftig als ausnahmsweise überschritten eingestuft werden können, wenn die Überschreitung auf eine negative Wachstumsrate oder auf ein – gemessen am Potentialwachstum – geringes Wachstum zurückzuführen ist.
- Die „**sonstigen einschlägigen Faktoren**“, die nach **Art. 104 Abs. 3 EGV** bei der Beurteilung eines Defizits zu berücksichtigen sind, werden näher erläutert. Neben Entwicklungen der mittelfristigen Wirtschafts- und Haushaltslage sollen alle anderen vom betroffenen Mitgliedstaat vorgebrachten Faktoren geprüft werden. Explizit geht es um Ausgaben zugunsten der „**internationalen Solidarität**“ und um finanzielle Leistungen zur Erreichung „**europäischer Politische Ziele**“. Die Berücksichtigung solcher Faktoren durch die EU-Kommission und den Ecofin-Rat kann im konkreten Fall dazu führen, dass eine Überschreitung der 3%-Grenze nicht als „übermäßiges Defizit“ qualifiziert wird und folgenlos bleibt. Allerdings muss diese Überschreitung (entsprechend den Vorgaben des EG-Vertrages) „vorübergehend“ sein und das Defizit „nahe“ am Referenzwert bleiben.

- Vorgesehen sind **flexiblere Fristen**. Die Fristen für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen im Fall eines übermäßigen Defizits werden verlängert. Zwar soll die 3%-Grenze im Regelfall auch künftig im Jahr nach Feststellung eines „übermäßigen Defizits“ wieder eingehalten werden. Die Sonderfaktoren (nach Art. 104 Abs. 2 und 3) können aber auch hier herangezogen werden und als „besondere Umstände“ die Gewährung eines zusätzlichen Jahres rechtfertigen. In jedem Fall aber soll der Defizitsünder den Fehlbetrag um mindestens 0,5% des BIP pro Jahr (konjunkturbereinigt und ohne Einmalmaßnahmen) reduzieren. Erfüllt er die Empfehlungen für den Defizitabbau, verfehlt aber das Ziel infolge eines unerwartet geringen Wachstums, kann die Frist durch Wiederholung eines Verfahrensschritts und damit ohne Näherrücken von Sanktionen verlängert werden.
- Die **mittelfristigen Konsolidierungsziele** werden flexibilisiert. Angesichts größerer Heterogenität der erweiterten EU soll das mittelfristige Ziel eines nahezu ausgeglichenen oder einen Überschuss aufweisenden Haushalts in den jeweiligen Mitgliedstaaten differenziert ausgestaltet werden. Bei der Festlegung der entsprechenden Anpassungspfade können künftig Strukturreformen auf der Grundlage detaillierter Kosten-Nutzen-Analysen berücksichtigt werden.
- Berücksichtigung von **Rentenreformen**. Die Einführung von Alterssicherungssystemen auf Kapitaldeckungsbasis führt in aller Regel zu kurzfristigen Verschlechterungen der Haushaltslage, gleichzeitig verbessert sich die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. Deshalb sollen die Nettokosten einer solchen Reform bei der Haushaltsbeurteilung im Rahmen des Defizitverfahrens degressiv berücksichtigt werden.

Die beschlossene Revision des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes bezieht sich ausschließlich auf **sekundärrechtliche Regelungen**. Die Vertragsbestimmungen selbst, insbesondere der maßgebliche Art. 104 EGV, könnten nur durch eine Vertragsänderung modifiziert werden. Dies erfordert Einstimmigkeit und darüber hinaus die Ratifikation durch die Mitgliedstaaten. Die **EU-Kommission** wurde vom Europäischen Rat ersucht, rasch entsprechende Vorschläge zur Änderung der Verordnungen des Rates zu unterbreiten. Die Änderung der Bestandteile des Stabilitäts- und Wachstumspaktes folgt den gleichen Regeln, die für ihre Entstehung maßgeblich waren. Die Verordnungen des Rates unterliegen den Verfahrensbestimmungen ihrer Ermächtigungsnormen: Dies ist zum einen Art. 99 Abs. 5 EGV (hinsichtlich der multilateralen Überwachung) und zum anderen Art. 104 Abs. 14 EGV (hinsichtlich des Defizitverfahrens). Die **Verordnung 1466/97** kann demzufolge nach dem sogenannten Verfahren der Zusammenarbeit (Vorschlag der Kommission, qualifizierte Mehrheit im Rat, Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament) geändert werden. Für eine Änderung der **Verordnung 1467/97** muss der Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der EZB durch den Rat einstimmig angenommen werden. Die Änderung dieser beiden Elemente des Stabilitäts- und Wachstumspaktes bedarf nicht der Zustimmung der nationalen Parlamente.

Literatur:

- BELAFI, Matthias; MARUHN, Roman; SCHMID, Christine (2005). Zwischen Neuinterpretation, Anpassung, Revision und Reform – Positionen zum Stabilitäts- und Wachstumspakt (Januar 2005). Centrum für angewandte Politikforschung www.cap.lmu.de/download/2005/2005_swpeu.pdf [Stand 17.03.2005].
- BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN (2005). Erfolgreiche Debatte um Reform des Stabilitätspaktes (Pressemitteilung des BMF Nr. 36/2005 vom 21. März 2005) www.bundesfinanzministerium.de/nn_54/DE/Aktuelles/Pressemitteilungen/20050321_PM36.html [Stand 31. 03. 2005].
- DEUTSCHE BUNDESBANK (2005). Stabilitäts- und Wachstumspakt entscheidend geschwächt (Stellungnahme der Deutschen Bundesbank vom 21. März 2005). www.bundesbank.de/download/presse/presse-notizen/2005/20050321bbk1.pdf [Stand 31. 03. 2005].
- EUROPÄISCHER RAT (2005). Schlussfolgerungen des Vorsitzes zur Tagung des Europäischen Rates vom 22./23. März 2005 ue.eu.int/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/84347.pdf [Stand 31. 03. 2005].
- EU-KOMMISSION (2004). Stärkung der Economic Governance und Klärung der Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes (Mitteilung der Kommission vom 3. September 2004, KOM (2004) 581 endg.) europa.eu.int/eur-lex/de/com/cnc/2004/com2004_0581de01.pdf [Stand 31.03.05].

Verfasser: Dr. Otto Singer, Fachbereich Kultur und Medien (WF X G)